

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH  
Geschäftsführung  
Heinrichshall 2  
07586 Bad Köstritz

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Gudrun Wünsch

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737840  
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.16-8711/57/13

Weimar  
16. Dezember 2014

## Genehmigungsbescheid 57/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 12. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 20. Nov. 2014 (BGBl. Teil I Nr. 53 S. 1740 vom 25. Nov. 2014, Inkrafttr. am 1. Januar 2015).

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz, vom 09.12.2013, zuletzt ergänzt am 23.06.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen... (hier: Herstellung von Schwefelverbindungen) auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

### B e s c h e i d :

1.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung i.V.m. Nr. 9.3.2 Anhang 1 / Nr. 3 Anhang 2 zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen:  
Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen  
mit einer Gesamtkapazität von 30.000 Tonnen im Jahr gemäß Genehmigung 38/12  
und nach der Änderung von 28.150 Tonnen im Jahr  
i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von mehr als 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen  
(hier: 125 Tonnen) Schwefeldioxid**

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen umfasst die Änderung der Betriebseinheit BE 3 – Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatkristallen (sogen. ATS-Anlage) mit folgenden Maßnahmen:

1. Anpassung der definierten Produktionskapazität der BE 3 an die realen Gegebenheiten und damit Korrektur der definierten Gesamtanlagenkapazität:
  - 1.1 Die durch den Betreiber bisher in allen Dokumenten für die BE 3 angegebene Kapazität „2.000 t/a“ war fehlerhaft, die tatsächlich installierte Anlagenkapazität der BE 3 vor der Änderung beträgt lediglich max. 550 t/a;
  - 1.2 somit erfolgt eine geplante Kapazitätserhöhung der BE 3 von real 550 t/a (korr. IST-Wert) auf 700 t/a (PLAN) und daraus ergibt sich:
  - 1.3 **Gesamtanlagenkapazität** der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen: **28.150 t/a**  
*[noch ohne eine mit Antrag 28/13 geplante Kapazitätserhöhung, da das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist] – mit folgender Aufteilung auf die einzelnen BE der Gesamtanlage:*

BE1 (NTS):	10.000 t/a
BE2 (ALT):	15.000 t/a
BE3 (ATS-Kristalle):	700 t/a
BE4 (KS / AS):	2000 t/a (Verfahren 28/13 mit Erhöhung auf 4.500 t/a noch nicht abgeschlossen)
BE5 (Tental I):	200 t/a
BE6 (Tental II):	250 t/a
2. Aufstellung eines neuen Lagerbehälters (B-0016 mit 2 m<sup>3</sup>) für Ammoniakwasser (25 % ig) im Freien
3. Aufstellung neuer Ausrüstungen/Teilanlagen für die Produktionsschritte „Mischen und Packen“ als Ersatz für bestehende Ausrüstungen (*gemäß Liste S. 7 der Unterlagen*)
4. Aktualisierung von Ausrüstungsbezeichnungen/Pos.-Nr. (*Umschlüsselungstabellen zur Anpassung an aktuelle Nomenklatur des CWK*)
5. Rückbau von Anlagenteilen:

0015	Fasspumpe für Ammoniakwasser
0115	Walzenmühle
0150	Silo
0160	Aufsatzfilter
0112	Becherwerk
0092	Dosierpumpe für Ammoniumsulfatlösung
6. Neue E-Quellen: E120301 für Abluft nach Abgaswäscher F-0120  
E120302 (Abluft von Tauchung B-0016)
7. Aufstellung eines zweiten Kühlturms (W-0045.2) im Freien
8. Errichtung eines 30 m<sup>3</sup>-Lagerbehälters für Ammoniumthiosulfat (60 %) im EG der Produktionshalle (Pos.-Nr. B-0069)
9. Erweiterung der Auffangwanne um den Lagerbehälter (B-0069)
10. Austausch vorhandener Pumpe (P-0044) u. Installierung zusätzlicher Pumpentechnik (P-0048)

## 11. Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG:

- B-0016 → 2 m<sup>3</sup>-Behälter für Ammoniakwasser
- B-0067 → 14 m<sup>3</sup>-Behälter zur Zwischenlagerung von Mutterlauge
- B-0069 → 30 m<sup>3</sup>-Lagerbehälter für Rohlösung (Ammoniumthiosulfat 60 %)
- R-0010 → 10 m<sup>3</sup>-Rührbehälter zur Aufkonzentrierung ATL-Lös. durch Eindampfen
- R-0020 → 10 m<sup>3</sup>-Rührbehälter für Abkühlung, Kristallisation

sowie die nachfolgenden baulichen Maßnahmen:

bauliche Maßnahmen (wie Fundamente etc.) gemäß Kapitel 11 der Antragsunterlagen im Zusammenhang mit der Aufstellung technischer Ausrüstungen:

- Behälter (B-0069, B-0016)
  - Kühlturm (W-0045.2)
  - neue Anlagen zum Mischen und Packen gemäß Auflistung S. 60 der Antragsunterlagen
- Errichtung eines 30 m<sup>3</sup> Lagerbehälters für Rohlösung – Ammoniumthiosulfat (Pos.-Nr. B-0069).

Mit dem beantragten Vorhaben ist kein Gebäudeneubau verbunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung nach ThürBauO
- sowie folgende Entscheidungen der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz nach Maßgabe der dazu im nachfolgenden Abschnitt 3 Nr. 6 festgelegten Nebenbestimmungen
  - die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 17 Satz 1 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) für die Lagerbehälter **B-0016, B-0069 und B-0067**
  - die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) für die Rührbehälter Pos.-Nr. **R-0010 und R-0020** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## 2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 0.  | Inhaltsverzeichnis  | (2 Blatt) |
| 1.  | <b>Anträge mit Erläuterungen/Begründungen</b>                     |           |
|     | Formblatt 1.1 und 1.2 vom 09.12.2013                              | (2 Blatt) |
|     | mit Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung            |           |
|     | Anlage zum Fbl. 1.1 mit Begründung zum Antrag gem. §16(2) BImSchG | (2 Blatt) |
|     | Anlage zum Fbl. 1.2   | (2 Blatt) |
| 2.  | <b>Standort der Anlage, Landschaftspflege</b>                     |           |
| 2.1 | Standortbeschreibung  | (2 Blatt) |
| 2.2 | Naturschutz, Landschaftspflege                                    | (1 Blatt) |
| 2.3 | Anhang  |           |
|     | Auflistung  | (1 Blatt) |
|     | Formblatt 2.22  | (3 Blatt) |
|     | Topographische Karte 5038-SW Gera NW 2. Auflage 2011              |           |
|     | Maßstab 1 : 10 000  | (1 Blatt) |
|     | Luftaufnahme mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes (Aug. 2012)  | (1 Blatt) |
|     | Auszug aus Liegenschaftskataster (M 1:2.000 Stand 25.02.2014)     | (1 Blatt) |

	Zeichnung Nr. 99-007.072:1i Teillageplan Produktionsabteilung Schwefelverbindungen, Maßstab 1:500 Druck 12.03.2014 mit Lage der Emissionsquellen	(1 Blatt)
	Ansichtszeichnung „Ansicht in Achse 1 + 7“ Zeichn.-Nr. 7-7881-2/1-10a mit Darstellung E120302 und E120301	(1 Blatt)
	Ansichtszeichnung „Ansicht in Achse A + D“ Zeichn.-Nr. 7-7881-2/1-9a mit Darstellung E120301	(1 Blatt)
<b>3.</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	(5 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufes	(9 Blatt)
3.3	BVT-Merkblätter	(1 Blatt)
3.4	Betriebszeiten	(1 Blatt)
3.5	Mess-, Steuer- und Regeltechnik	(1 Blatt)
3.6	Angaben zur Energieeffizienz	(1 Blatt)
3.7	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(1 Blatt)
3.8	Anhang	
	Auflistung	(1 Blatt)
3.8.1	Formblatt 2.1 Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen	(7 Blatt)
3.8.2	Anzeige des CWK nach §16(1) BImSchG Herstellung von ATS-Kristallen vom 28.02.1995 an SUA Gera	(9 Blatt)
3.8.3	Schreiben SUA Gera (I.2/95/579/Gr.) vom 23.08.1995 an CWK	(1 Blatt)
3.8.4	TÜV Zertifikat für das Managementsystem nach DIN ISO 9001:2008, DIN EN ISO 14001:2009 und DIN EN ISO 50001:20011 für CWK vom 30.08.2013	(1 Blatt)
3.8.5	<u>Pläne / Zeichnungen</u>	(13 Blatt)
	<u>Zeichnungs-Nr.</u> <u>Benennung</u> <u>Datum</u>	
	9-005:1“c“                              Aufstellungsplan ATS-Kristalle Bühne +7,20 m; 10,00 m M 1:50	15.11.13
	9-012:1“d“                              Grundriss mit Fundament- u. Entw.-plan abflusslose Wanne m. FB Bühne +7,20 m; 10,00 m M 1:50	19.11.13
	9-007:2b                                      Aufstellungsplan ATS-Kristalle Schnitt B-B M 1:50	15.11.13
	9-008:2“c“                              Aufstellungsplan ATS-Kristalle Schnitt C-C M 1:50	15.11.13
	9-010:2“c“                              Aufstellungsplan ATS-Kristalle Schnitt E-E M 1:50	15.11.13
	Blockfließbild                              Herstellung von Ammoniumthiosulfat- Kristallen	(ohne)

	9-002:3d-Teil A	Fließbild A-ATL-Lagerung und -vorkristallisation	04.03.2014																																								
	9-002:3d-Teil B	Anlage: Tabelle In-/Output 9-002:3d-Teil A Fließbild B-ATS-Kühlwassersystem	04.03.2014																																								
	9-002:3d-Teil C	Anlage: Tabelle In-/Output 9-002:3d-Teil B Fließbild C-ATS-Kristallisation u. Trocknung	04.03.2014																																								
	9-002:3d-Teil D	Anlage: Tabelle In-/Output 9-002:3d-Teil C Fließbild D-ATS-Mischung	04.03.2014																																								
3.8.6		Arbeitsanweisung „Emde“-Mischer	(8 Blatt)																																								
3.8.7		Bedienungsanleitung der Produktionsanlage ATS-Kristalle erstellt: 11.05.2011 / Druckdatum 14.11.2013 (8 Blatt)	(9 Blatt)																																								
3.8.6		Arbeitsanweisung „Emde“-Mischer	(8 Blatt)																																								
3.8.7		<u>Technische Dokumentationen/Datenblätter</u> Emde“-Mischer	(7 Blatt)																																								
		Entstaubung Torit F-0203	(3 Blatt)																																								
		Schneckenpacker R-0300	(2 Blatt)																																								
		Ventilsack-Füllmaschine mit 1 Füllstutzen mit Zeichnung BS 1 NE (35-00-8-3-0266)	(3 Blatt)																																								
		Entstaubung Torit F-00301	(3 Blatt)																																								
		Kühltürme W-0045.1 und W-0045.2	(3 Blatt)																																								
<b>4.</b>		<b>Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle</b>																																									
4.1		Stoffe und Stoffmengen (Erläuterungen)	(1 Blatt)																																								
4.2		Anfallende Abfälle (Erläuterungen)	(1 Blatt)																																								
4.3		Anhang Auflistung	(1 Blatt)																																								
4.3.1		<u>Formblätter</u> Formblatt 2.2 Stoffübersicht	(8 Blatt)																																								
		Formblatt 2a (entfällt → leer)	(1 Blatt)																																								
		Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(2 Blatt)																																								
		Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(2 Blatt)																																								
		Formblatt 2.11 Abfallverwertung	(1 Blatt)																																								
		Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	(1 Blatt)																																								
4.3.2		<u>Sicherheitsdatenblätter</u>																																									
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stand</th> <th>Version</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ATS 98/100</td> <td>09.12.2011</td> <td>1</td> <td>(6 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Natriumthiosulfat, wasserfrei</td> <td>18.11.2011</td> <td>1</td> <td>(6 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Natriumdisulfit</td> <td>18.06.2013</td> <td>10</td> <td>(70 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Ammoniakwasser 25 %</td> <td>26.07.2012</td> <td>3</td> <td>(8 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>██████████ [Stabilisierungsmittel]</td> <td>14.07.2011</td> <td>6.0</td> <td>(11 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Ammoniumsulfatlösung</td> <td>02.10.2013</td> <td>1</td> <td>(6 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Ammoniumthiosulfatlösung</td> <td>22.12.2011</td> <td>1</td> <td>(6 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Natriumsulfit wasserfrei photo</td> <td>21.08.2012</td> <td>7.0</td> <td>(13 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>Monoethylenglykol</td> <td>07.12.2010</td> <td>1</td> <td>(8 Blatt)</td> </tr> </tbody> </table>		Stand	Version		ATS 98/100	09.12.2011	1	(6 Blatt)	Natriumthiosulfat, wasserfrei	18.11.2011	1	(6 Blatt)	Natriumdisulfit	18.06.2013	10	(70 Blatt)	Ammoniakwasser 25 %	26.07.2012	3	(8 Blatt)	██████████ [Stabilisierungsmittel]	14.07.2011	6.0	(11 Blatt)	Ammoniumsulfatlösung	02.10.2013	1	(6 Blatt)	Ammoniumthiosulfatlösung	22.12.2011	1	(6 Blatt)	Natriumsulfit wasserfrei photo	21.08.2012	7.0	(13 Blatt)	Monoethylenglykol	07.12.2010	1	(8 Blatt)	
	Stand	Version																																									
ATS 98/100	09.12.2011	1	(6 Blatt)																																								
Natriumthiosulfat, wasserfrei	18.11.2011	1	(6 Blatt)																																								
Natriumdisulfit	18.06.2013	10	(70 Blatt)																																								
Ammoniakwasser 25 %	26.07.2012	3	(8 Blatt)																																								
██████████ [Stabilisierungsmittel]	14.07.2011	6.0	(11 Blatt)																																								
Ammoniumsulfatlösung	02.10.2013	1	(6 Blatt)																																								
Ammoniumthiosulfatlösung	22.12.2011	1	(6 Blatt)																																								
Natriumsulfit wasserfrei photo	21.08.2012	7.0	(13 Blatt)																																								
Monoethylenglykol	07.12.2010	1	(8 Blatt)																																								
<b>5.</b>		<b>Luftreinhaltung</b>																																									
5.1		Beschreibung der Emissionssituation (Erläuterungen)	(1 Blatt)																																								
5.2		Anhang Auflistung	(1 Blatt)																																								
5.2.1		<u>Formblätter</u> Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(1 Blatt)																																								
		Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(1 Blatt)																																								
		Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)																																								

5.2.2	Gutachterliche Stellungnahme zur Abluftableitung der Trocknungsanlage ATS-Kristalle (BE 3) der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH erstellt TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH Co. KG, 16.04.2014 (8 Seiten und 4 S. Anhang)	(12 Blatt)
<b>6.</b>	<b>Lärmschutz</b>	
6.1	Beschreibung der Lärmsituation(Erläuterungen)	(1 Blatt)
6.2	Anhang	
	Auflistung	(1 Blatt)
6.2.1	<u>Formblätter</u>	
	Formblatt 2.8: Lärm	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)
6.2.2	Erläuterung deBAKOM vom 25.03.14 zur Schallimmissionsprognose: Aussage zu Emissions- u. Immissionsanteilen der BE 3 (ATS-K)	(1 Blatt)
6.2.3	Schallimmissionsprognose für die geplante Kapazitätserweiterung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH Bericht Nr. 121202 vom 31.12.2013 Ersteller: deBAKOM GmbH, Herr Dr. Dietsch	(21 Blatt)
<b>7.</b>	<b>Gewässerschutz</b>	
7.1	Wasserversorgung, Abwassereinleitung	(2 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(5 Blatt)
7.3	Anhang	
	Auflistung	(1 Blatt)
7.3.1	<u>Formblätter</u>	
	Formblatt 2.18/1 bis /2	(2 Blatt)
	Formblatt 2.19/1 bis 2	(2 Blatt)
	Formblatt 2.20 Übersicht über Anl. z. Umg. mit wassergefähr. Stoffen	(3 Blatt)
	Formblatt 2.21/1-3 Anzeige Anl. z. Umg. m. wassergef. Stoffen § 54 ThürWG:	
	Anlage 1: B-0016	(3 Blatt)
	Anlage 2: B-0069	(3 Blatt)
	Anlage 3: B-0067	(3 Blatt)
	Anlage 4: R-0010	(3 Blatt)
	Anlage 5: R-0020	(3 Blatt)
7.3.2	Anschreiben SUA Gera vom 27.05.97 Wasserrechtliche Genehmigung (AZ: 604.3/8881.29) des TLVwA Nr. 16 076 003/56 653/0160/96 v. 27.05.1997	(1 Blatt) (10 Blatt)
7.3.3	Abwassereinleitungsvertrag vom 16.07.2007 (incl. Anschreiben)	(7 Blatt)
7.3.4	Trockentrommel (T-0110) Lieferschein Fa. KUSTAN (techn. Daten)	(3 Blatt)
7.3.5	Abluftwäscher (F-0120) Fa. KUSTAN	(9 Blatt)
7.3.6	Behälter B-0069	(8 Blatt)
	- Prüfbericht über die Prüfung i.R. der Fertigung eines Flachbodentanks zur Lagerung wassergef. Flüssigkeiten vom 25.06.1999	
	- Standsicherheitsnachweis vom 02.03.1999	
	- Zeichnung ATL-Zwischenlagertank	
7.3.7	Behälter B-0067	(4 Blatt)
	- Stielmann Bremen – Edelstahlbehälter - Auftragsbestätigung	
7.3.8	Behälter B-0069	(28 Blatt)
	- Leckanzeiger Typ LAG 14ER	
	- Liquiphant M FTL51 (Überfüllsicherung)	
	- Vegaflex 61 (Füllstandsmesser)	
	- Prüfzeugnis Behälter vom 10.01.2005	

	- Übereinstimmungszertifikat v. 22.12.21004	
	- Zeichnung Behälter 2.000 l	
7.3.9	Rührreaktoren R-0010 und R-0020	(8 Blatt)
	- Chemieausrüstungen (Rührbehälter R-0010, R-0020)	
	- Bescheinigung über die Bau- und Erstdruckprüfung eines Druckgefäßes Gruppe 2 (R-0010, R-0020)	
	- Emailbefundbericht vom 15.05.1990 (R-0010, R-0020)	
	- Prüfbescheinigung über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfungen vom 14.05.1990 (R-0010, R-0020)	
<b>8.</b>	<b>Sicherheitsvorkehrungen / Störfall</b>	
8.1	Anwendung der Störfallverordnung	(1 Blatt)
8.2	Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen	(1 Blatt)
8.3	Anhang	
8.3.1	Auflistung	(1 Blatt)
8.3.2	<u>Formblätter</u>	
	Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b	(2 Blatt)
<b>9.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
9.1	Formblätter	
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
9.2	Anhang mit Erläuterungen zu den Fbl. und sonstiger Arbeitsschutz	(4 Blatt)
<b>10.</b>	<b>Brandschutz</b>	
10.1	Formblätter	
	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
10.2	Anhang	
	Feuerwehrplan - Übersichtsplan Schwefelverbindungen (Stand 12/2011)	(1 Blatt)
	Feuerwehrplan - ATS-Kristalle Erdgeschoss (Stand 12/2011)	(1 Blatt)
<b>11.</b>	<b>Bauunterlagen</b>	
11.1	Beschreibungen	(2 Blatt)
11.2	Anhang:	
	Stellungnahme des Anschlussbahnleiters vom 14.03.2014	(1 Blatt)
<b>12.</b>	<b>Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht</b>	
	Einzelfallprüfungs-Unterlagen incl. Deckblatt Inhaltsübersicht und Anlagen	(23 Blatt)
<b>13.</b>	<b><u>Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen</u></b>	
	<b>Ergänzung vom 23. Juni 2014 (Eingang):</b>	
13.1	Übergabeanschriften der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG vom 17.06.2014 mit Erläuterungen	(1 Blatt)
13.2	Ergänzung zur Zeichnung 9-002:3d-Teil A	(1 Blatt)
13.3	Ergänzung zur Zeichnung 9-002:3d-Teil B	(1 Blatt)
13.4	Ergänzung zur Zeichnung 9-002:3d-Teil D	(1 Blatt)
13.5	Ergänzung zu den Formblättern 2.3 und 2.4 (Erläuterungen)	(1 Blatt)
13.6	Ergänzung zum Wäscher der Fa. Kustan (Erläuterungen)	(1 Blatt)

13.7	Kapitel 3.2.1 / Seite 19 Lagerung und Fördereinrichtungen (Änderungsgegenstand)	(1 Blatt)
13.8	geänderte Seiten aus Fbl. 2.2 (Blätter 1, 2, 3, 4, 6, 7)	(6 Blatt)
13.9	Formblatt 2.12	(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.  
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vorher anzuzeigen.  
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.  
  
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.  
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen - Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003, Nr. 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012, Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012) und Nr. 38/12 vom 25.04.2014 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.  
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.



## 2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

### 2.1. Luftreinhaltung

2.1.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden:  
Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003, Nr. 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012, Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012) und Nr. 38/12 vom 25.04.2014 und der nachträglichen Anordnung der Überwachungsbehörde vom 09.08.2011 (AZ: All/66.1.La/106.11/V-11/11/NA) sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

2.1.2 Die ammoniakhaltige Verdrängungsluft aus den Befüllvorgängen des im Freien aufgestellten neuen 2 m<sup>3</sup>-Lagerbehälters (B-0016 mit) für Ammoniakwasser (25 %ig) ist vollständig zu erfassen und einem Abgaswäscher (Tauchung mit Waschflüssigkeit Wasser-Glykol-Gemisch) zur Ammoniak-Entfernung zuzuführen.

Die Ableitung des gereinigten Abgases hat über Emissionsquelle **E120302** so zu erfolgen, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.

Es dürfen sich in der Nähe/im Einflussbereich dieser Ableitstelle keine Gebäudeöffnungen wie Türen /oder Fenster befinden. Jegliche Beeinträchtigung von Verkehrswegen (Fußwege und Fahrwege) muss mit Sicherheit ausgeschlossen sein.

2.1.3 Die Abluft der vorhandenen Trockentrommel T-0110 ist vollständig zu erfassen und zur Abgasreinigung dem Wäscher F-0120 (bisher Pos.-Nr. 180) zur Reinigung zuzuführen.

2.1.4 Das gemäß Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.1.3 gereinigte Abgas ist über Quelle **E120301** so über Dach des ca. 13,80 m hohen Produktionsgebäudes ins Freie zu führen, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.

Durch den derzeitigen Zustand – Austritt der Ablufführung in nur 8,80 m Höhe (und damit ca. 4 m unterhalb des Daches) horizontal durch die Gebäudewand - kann eine Erfüllung dieser Forderungen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden und der beantragten Ableitung im gegenwärtig installierten Zustand wird daher nicht zugestimmt, denn es besteht so u.U. Verwirbelungsgefahr.

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. von der Änderung betroffener Anlagenteile/BE sind daher der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde die folgenden Unterlagen zur Realisierung einer Ableitung gemäß Forderungen des Abs. 1 dieser NB 2.1.4 vorzulegen:

- Angaben zur Kaminhöhenfestlegung (*hier wegen der geringen Massenströme insbes. unter Bezugnahme auf bauliche Gegebenheiten*)
- Aktualisierung Formblatt 2.7;
- Aktualisierung der Ansichtszeichnung Nr. 7-7881-2/1-10a.

Sollte vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. von der Änderung betroffener Anlagenteile/BE witterungsbedingt die Realisierung dieser Änderung des Kamins (E-Quelle E120301) noch nicht erfolgen können, so hat der Betreiber darüber die Überwachungsbehörde schriftlich in Kenntnis zu setzen und dann zeitnah – jedoch spätestens bis zum Ende des 2. Quartals 2015 – die geänderte Ableitstelle über Dach genehmigungskonform zu errichten.

2.1.5 Die im Abgas des Wäschers gemäß Nr. 2.1.3 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- |                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| - Staub (gemessen als Gesamtstaub) | 20 mg/m <sup>3</sup>   |
| - Ammoniak                         | 30 mg/m <sup>3</sup> . |

- 2.1.6 Die staubhaltige Abluft aus Abpack- und Entladungsvorgängen von Natriumdisulfit, sowie von der Austragsdosierschnecke (H-0202) ist zu erfassen und der Entstaubungsanlage F-0203 zur Abluftreinigung zuzuführen. Die Abluft vom Schneckenpacker R-0300 ist über Entstaubungsanlage F-0301 zu führen.
- Sollte sich beim Betrieb dieser v.g. neuen Ausrüstungen/Teilanlagen für die Produktionsschritte „Mischen und Packen“ herausstellen, dass die geplante Ablufführung nach den Entstaubungsanlagen F-0203 und F-0301 - Entlüftung der Reingasströme in den Arbeitsraum – für den Dauerbetrieb nicht aufrecht erhalten werden kann und eine Ableitung ins Freie notwendig werden, so ist eine diesbezügliche Änderung rechtzeitig vorher bei der Genehmigungsbehörde mindestens nach § 15 BImSchG anzuzeigen unter Vorlage der dazu notwendigen Planunterlagen.
- Die gleiche Forderung gilt auch für den Fall, dass entgegen Planunterlagen zum Bescheid 57/13 zu einem späteren Zeitpunkt eine Entlüftung des neuen 30 m<sup>3</sup>-Lagerbehälters (Pos.-Nr. B-0069) für Ammoniumthiosulfat (60 %) aus dem Arbeitsraum ins Freie erforderlich wird.
- 2.1.7 Der Betreiber hat regelmäßig den Beladungszustand des Waschwassers der Abgaswäscher (Pkt. 2.1.2, 2.1.3) zu kontrollieren und so ständig die Funktionstüchtigkeit dieser Wäscher sicherzustellen.
- 2.1.8 Die v.g. Abgasreinigungsanlagen sind entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers zu betreiben. Über ihren Betrieb (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde) vorzulegen. Die Wartung der Abgasreinigungsanlage hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.
- 2.1.9 Messungen
- 2.1.9.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.1.9.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.5 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.9.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.9.1 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.9.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.5 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

- 2.1.9.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.9.6 Der unter Nr. 2.1.9.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

## 2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die in der Schallimmissionsprognose Nr. 121202 der Firma deBAKOM vom 31.12.12 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen oder gleichwertige, sind zu realisieren. Das Schreiben der Firma deBAKOM vom 25. März 2014 ist in Bezug auf die v.g. Schallimmissionsprognose dabei zu berücksichtigen. Diese Auflage schließt die Einhaltung des zugrunde gelegten Betriebsregimes ein.
- 2.2.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist auf folgenden Wert zu begrenzen:
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 35 dB(A)
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).
- 2.2.3 Der unter Nr. 2.2.2 festgelegte Schallpegel- Immissionsanteil gilt auch als eingehalten, wenn an diesem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nicht überschritten werden.

### 3. **Baurechtliche Erfordernisse**

Die Errichtung eines 30 m<sup>3</sup> Lagerbehälter für Rohlösung – Ammoniumthiosulfat (Pos.-Nr. B-0069) bedarf einer Genehmigung, da der Behälter die Höhe von 6 m überschreitet. Für diesen Behälter ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz vor Baubeginn eine entsprechende Statik bzw. Typenstatik vorzulegen.

### 4. **Erfordernisse des Brandschutzes**

- 4.1 Im Rahmen der Realisierung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen sind die Rettungswege und deren Ausgänge direkt ins Freie nochmals zu überprüfen.  
Auf eine lückenlose Kennzeichnung der Rettungswege ist besonders zu achten.
- 4.2 Die vorhandene Brandschutzordnung ist hinsichtlich der wesentlichen Änderung zu aktualisieren.  
Die aktualisierte Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitern des Betriebsbereiches in Form von Unterweisungen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile/Betriebseinheiten bekannt zu geben.
- 4.3 Der in den Antragsunterlagen vorhandene Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile/Betriebseinheiten zusammen mit der Liste der Ansprechpartner im Gefahrenfall zu übergeben an:
- Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz,
  - Berufsfeuerwehr Gera,
  - Landratsamt Greiz, Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz sowie
  - Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

### 5. **Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 der Gefahrstoffverordnung ist für die veränderten Arbeitsplätze zu aktualisieren.
- 5.2 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 5.3 Die in der Anlage ATS-BE 3 zu errichteten Maschinen und Anlagen müssen den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und dürfen die Sicherheit der Beschäftigten beim Betrieb, Rüsten und Warten nicht gefährden. Die CE-Konformitätserklärungen für die Maschinen und Anlagen sind mit Inbetriebnahme dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen vorzulegen.

**6. Wasserrechtliche Erfordernisse**

6.0 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.12.2013 sowie der nachfolgend genannten Angaben zum Vorhaben und der örtlichen Lage zu erfolgen.

6.1 Örtliche Lage:

Landkreis: Greiz Gemeinde: Bad Köstritz Gemarkung: Pohlitz  
 Flur: 4 Flurstücks-Nr.: 373/15  
 Top. Karte: 5038  
 Lagerbehälter B-0016 h: 5643.886 r: 4502.958  
 Lagerbehälter B-0069 h: 5643.886 r: 4502.962  
 Lagerbehälter B-0067 h: 5643.890 r: 4502.959  
 Rührbehälter R-0010 h: 5643.894 r: 4502.969  
 Rührbehälter R-0020 h: 5643.897 r: 4502.971  
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein

6.2 Angaben zum Vorhaben:

**BE 003 - Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatkristallen**

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m <sup>3</sup>	Gefährdungsstufe
<b>Lagerbehälter B-0016</b> Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 1 - LAU-Anlage -		<b>2</b>	<b>2</b>	<b>B</b>
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m <sup>3</sup>
B-0016	Lagerbehälter	Ammoniakwasser	2	2
-	Rohrleitung vom Tanklager Schwefelverbindungen (B-0070, B-0080, B-0120) zum Lagerbehälter und Rohrleitung vom Lagerbehälter zum Rührbehälter R-0010	Ammoniakwasser	2	-
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Lagerbehälter wird im Freien vor dem Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“ aufgestellt.</li> <li>• Es wird ein doppelwandiger Lagerbehälter nach DIN 6616 (Prüfzeugnis vom 10.01.2005) mit Leckanzeigegerät (LAG 14 ER, Z-65.24-1) und Überfüllsicherung (Liquiphant M FTL 51, Z-65.11-230) verwendet.</li> <li>• Der Lagerbehälter wird vom Tanklager Schwefelverbindungen (Behälter B-0070, B-0080 und B-0120) aus befüllt. Die dafür erforderliche Rohrleitung wird neu auf einer Rohrbrücke verlegt.</li> <li>• Der Lagerbehälter wird mit einer Rohrleitung mit dem Rührbehälter R-0010 im Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“ verbunden. Diese Rohrleitung wird auch neu errichtet.</li> </ul>				

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m <sup>3</sup>	Gefähr- dungsstufe
<b>Lagerbehälter B-0069</b> Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 2 - LAU-Anlage -		<b>1</b>	<b>30</b>	<b>A</b>
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos- Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nennin- halt in m <sup>3</sup>
B- 0069	Lagerbehälter	Rohlösung (Ammoniumthiosulfatlösung)	1	30
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird ein einwandiger Lagerbehälter (Flachbodentank aus Edelstahl WNr. 1.4571) mit Überfüllsicherung verwendet (Aufstellung im Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“).</li> <li>• Der Lagerbehälter wird mit einer Rohrleitung mit den Chargenbehältern 0304 bis 0307 (BE 2) und mit einer Rohrleitung mit dem Rührbehälter R-0010 und mit einer Rohrleitung mit dem Lagerbehälter B-0067 verbunden.</li> <li>• Der Lagerbehälter wird in der vorhandenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne, Stahlbeton nach WHG beschichtet) im Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“ aufgestellt. In dieser Auffangwanne befinden sich die zukünftig die Lagerbehälter B-0069, B-0067 und die Rührbehälter R-0010, R-0020. Die Auffangwanne hat ein Rückhaltevermögen von ca. 30 m<sup>3</sup> (R<sub>2</sub> erfüllt).</li> <li>• Eine Löschwasserrückhaltung ist für den Lagerbehälter nicht erforderlich, da im betroffenen Lagerabschnitt keine brennbaren Stoffe gelagert werden (Abschnitt 1.4, Abs. 1 LÖRüRI).</li> </ul>				

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m <sup>3</sup>	Gefähr- dungsstufe
<b>Lagerbehälter B-0067</b> Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 3 - LAU-Anlage -		<b>1</b>	<b>14</b>	<b>A</b>
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos- Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nennin- halt in m <sup>3</sup>
B- 0067	Lagerbehälter	Mutterlauge	1	14
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der einwandige Lagerbehälter mit Überfüllsicherung ist bereits im Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“ vorhanden.</li> <li>• Es handelt sich um einen zylindrischen, auf 6 Füßen stehenden Edelstahlbehälter (WNr. 1.4541).</li> <li>• Der Lagerbehälter ist mit einer Rohrleitung mit dem Lagerbehälter B-0069 und mit einer Rohrleitung mit den Chargenbehältern 0304 bis 0307 (BE 2) verbunden.</li> <li>• Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt analog wie beim Lagerbehälter B-0069.</li> <li>• Eine Löschwasserrückhaltung ist für den Lagerbehälter nicht erforderlich, da im betroffenen Lagerabschnitt keine brennbaren Stoffe gelagert werden (Abschnitt 1.4, Abs. 1 LÖRüRI).</li> </ul>				

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m <sup>3</sup>	Gefähr- dungsstufe
<b>Rührbehälter R-0010</b> Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 4 - HBV-Anlage -		<b>1</b>	<b>10</b>	<b>A</b>
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos- Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nennin- halt in m <sup>3</sup>
R- 0010	Rührbehälter	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser [Stabilisierungsmittel]	1 2 1	10
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der einwandige Rührbehälter mit Überfüllsicherung ist bereits im Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“ vorhanden.</li> <li>• Es handelt sich um einen emaillierten Stahlbehälter nach TGL 22101/02, der gemäß TGL für Temperaturen von 0 bis 200 °C und für die Verarbeitung und Lagerung von organischen und anorganischen Säuren vorgesehen ist.</li> <li>• Der Rührbehälter ist mit einer Rohrleitung mit den Lagerbehältern B-0069 und B-0067, mit einer Rohrleitung mit dem Lagerbehälter B-0016 und mit einer Rohrleitung mit dem Rührbehälter R-0020 verbunden.</li> <li>• Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt analog wie beim Lagerbehälter B-0069.</li> <li>• Eine Löschwasserrückhaltung ist für den Rührbehälter nicht erforderlich, da im betroffenen Lagerabschnitt keine brennbaren Stoffe gelagert werden (Abschnitt 1.4, Abs. 1 LÖRÜR).</li> </ul>				

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m <sup>3</sup>	Gefähr- dungsstufe
<b>Rührbehälter R-0020</b> Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 4 - HBV-Anlage -		<b>1</b>	<b>10</b>	<b>A</b>
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos- Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nennin- halt in m <sup>3</sup>
R- 0020	Rührbehälter	Kristalllauge (Ammoniumthiosulfat)	1	10
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der einwandige Rührbehälter mit Überfüllsicherung ist bereits im Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“ vorhanden.</li> <li>• Es handelt sich um einen emaillierten Stahlbehälter nach TGL 22101/02, der gemäß TGL für Temperaturen von 0 bis 200 °C und für die Verarbeitung und Lagerung von organischen und anorganischen Säuren vorgesehen ist.</li> <li>• Der Rührbehälter ist mit einer Rohrleitung mit dem Rührbehälter R-0010 verbunden.</li> <li>• Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt analog wie beim Lagerbehälter B-0069.</li> <li>• Eine Löschwasserrückhaltung ist für den Rührbehälter nicht erforderlich, da im betroffenen Lagerabschnitt keine brennbaren Stoffe gelagert werden (Abschnitt 1.4, Abs. 1 LÖRÜR).</li> </ul>				

### 6.3 Wasserrechtliche Forderungen zu den eignungsfestgestellten Behältern:

Folgende Nachweise sind vor der Inbetriebnahme der Lagerbehälter der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz vorzulegen:

- Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben für die Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R für den Lagerbehälter B-0016 und
- Nachweis der chemischen Beständigkeit gegen Mutterlauge für den Lagerbehälter B-0067.

### 6.4 Weitere wasserrechtliche Forderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.4.1 Der doppelwandige Lagerbehälter B-0016 ist mit einem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckanzeigergerät auszurüsten.

6.4.2 Die Lagerbehälter B-0016, B-0069 und B-0067 sind mit geeigneten allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen, auszurüsten.  
Für die Rührbehälter R-0010 und R-0020 (HBV-Anlagen) gilt Satz 1 nur dann, wenn eine Überfüllung nicht durch andere geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann (z. B. volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung des Befüllvorgangs).

6.4.3 Die Protokolle über die ordnungsgemäße Einstellung der Überfüllsicherungen für die Lagerbehälter B-0016 und B-0069 sind der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz vor Inbetriebnahme v.g. Anlagen zu übergeben.

6.4.4 Die einwandigen Lagerbehälter B-0069 und B-0067 und die Rührbehälter R-0010 und R-0020 müssen über ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen (Auffangräumen) errichtet und betrieben werden. Das Rückhaltevermögen der gemeinsamen Auffangwanne der genannten Anlagen muss so bemessen sein, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe aufgenommen werden kann, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. Die Anforderung an das Rückhaltevermögen ist auch erfüllt, wenn die Auffangwanne so bemessen ist, dass das Volumen der größten in der Auffangwanne aufgestellten Anlage vollständig aufgenommen werden kann.

6.4.5 Die Rückhalteeinrichtung ist dicht und beständig gegen die darin aufgestellten Anlagen (wassergefährdenden Stoffe) auszuführen. Die Dichtfläche der Rückhalteeinrichtung ist entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, zu errichten oder mit einem geeigneten allgemein bauaufsichtlichen Beschichtungssystem zu beschichten.

6.4.6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Beschichtung der Rückhalteeinrichtung ist vor der Inbetriebnahme des neuen Lagerbehälters B-0069 der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz vorzulegen.

6.4.7 Der Lagerbehälter B-0069 (Flachbodenbehälter) ist entsprechend einer nach dem Arbeitsblatt DWA-A 788, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, zulässigen Aufstellungsart innerhalb der Rückhalteeinrichtung so aufzustellen, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtung durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.

6.4.8 Die Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 sind grundsätzlich oberirdisch so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht



undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können.

- 6.4.9 Die neuen Rohrleitungen für Ammoniakwasser (WGK 2) vom Tanklager Schwefelverbindungen (B-0070, B-0080, B-0120) zum Lagerbehälter B-0016 und zum Rührbehälter R-0010 sind oberirdisch, unter Einhaltung der Anforderungen aus dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, zu verlegen.
- 6.4.10 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 6.4.11 Der Lagerbehälter B-0016 und die neuen Rohrleitungen für Ammoniakwasser vom Tanklager Schwefelverbindungen (B-0070, B-0080, B-0120) zum Lagerbehälter B-0016 und zum Rührbehälter R-0010 sind gemäß § 1 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung;
  - zusätzlich nur für die neuen Rohrleitungen für Ammoniakwasser:
  - wiederkehrend alle 5 Jahre,
  - nach einer länger als 1 Jahr andauernden Stilllegung und
  - zur Stilllegung.
- Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4.12 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2 aufzustellen und einzuhalten. Diese Betriebsanweisungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 6.4.13 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 6.4.14 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

## 7. **Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 7.1 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.

- 7.2 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungswegs an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.
- 7.3 Bei der Entsorgung von Altöl sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) vom 16.04.02 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.12 (BGBl. I S. 212) zu beachten.
- 7.4 Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.06 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 05.12.13 (BGBl. I S. 4043), zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 7.5 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.01 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.12 (BGBl. I S. 212) zu erfolgen.
- 7.6 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22.05.13 (BGBl. I S. 1324) zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

## 8. Bahnaufsichtsrechtliche Erfordernisse

In den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der Passus aufzunehmen: Sofern durch einen Brand (Rauch etc.) Gefahren für den Bahnbetrieb (Zugverkehr) entstehen / bzw. nicht ausgeschlossen werden können, ist die **Notfalleitstelle der DB Netz AG in Leipzig / Ruf-Nr. 0341 968 6666** mit dem Hinweis, dass es **die Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch – Probstzella im km 66,8 bis 67,1 betrifft**, sofort zu verständigen.

### 4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

### 5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 1750,00 Euro  
Auslagen in Höhe von 466,53 Euro

Der Gesamtbetrag von **2.216,53 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

**IBAN: DE80820500003004444117**  
**SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820**

unter Angabe von

**Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334151004617 (Bitte unbedingt angeben!)**  
zu überweisen.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 09.12.2013 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, insbesondere von anorganischen Chemikalien (Anlage Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i.V.m. Nr. 9.3.2 Anhang 1 / Nr. 3 Anhang 2) - hier: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen, am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15.

Bei der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion des Bezirkes Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden: Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003, Nr. 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012, Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012) und Nr. 38/12 vom 25.04.2014.

Der Antrag Nr. 56/13 wurde zurückgezogen.

Zum Antrag Nr. 28/13 ist das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 17/09/A vom 23.04.09 und Nr. 34/11/A vom 22.06.2011.

Am 09.08.2011 erließ die Überwachungsbehörde eine nachträglichen Anordnung zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen (AZ: All/66.1.La/106.11/V-11/11/NA).

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen umfasst antragsgemäß die Änderung der Betriebseinheit BE 3 – Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatkristallen (ATS-Anlage) mit folgenden Maßnahmen sowie deren geänderten Betrieb:

1. Anpassung der definierten Produktionskapazität der BE 3 an die realen Gegebenheiten und damit Korrektur der definierten Gesamtanlagenkapazität:
  - 1.1 Die durch den Betreiber bisher in allen Dokumenten für die BE 3 angegebene Kapazität „2.000 t/a“ war fehlerhaft, die tatsächlich installierte Anlagenkapazität der BE 3 vor der Änderung beträgt lediglich max. 550 t/a;
  - 1.2 somit erfolgt eine geplante Kapazitätserhöhung der BE 3 von real 550 t/a (korr. IST-Wert) auf 700 t/a (PLAN) und daraus ergibt sich:
  - 1.3 Gesamtanlagenkapazität der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen: **28.150 t/a** mit folgender Aufteilung auf die einzelnen BE der Gesamtanlage:
    - BE1 (NTS): 10.000 t/a;
    - BE2 (ALT): 15.000 t/a;
    - BE3 (ATS-Kristalle): 700 t/a
    - BE4 (KS / AS): 2000 t/a (*Verfahren 28/13 mit Erhöhung auf 4.500 t/a noch nicht abgeschlossen*)
    - BE5 (Tental I): 200 t/a;
    - BE6 (Tental II): 250 t/a
2. Aufstellung eines neuen 2 m<sup>3</sup>-Ammoniakwasser(25 % ig)-Lagerbehälters (B-0016) im Freien
3. Aufstellung neuer Ausrüstungen/Teilanlagen für die Produktionsschritte „Mischen und Packen“ als Ersatz für bestehende Ausrüstungen (*gemäß Liste S. 7 der Unterlagen*)
4. Aktualisierung von Ausrüstungsbezeichnungen/Pos.-Nr. (*Umschlüsselungstabellen zur Anpassung an aktuelle Nomenklatur des CWK*)
5. Rückbau von Anlagenteilen:
  - 0015 Fasspumpe für Ammoniakwasser
  - 0115 Walzenmühle
  - 0150 Silo
  - 0160 Aufsatzfilter
  - 0112 Becherwerk
  - 0092 Dosierpumpe für Ammoniumsulfidlösung

6. Neue E-Quellen: E120301 für Abluft nach Abgaswäscher F-0120  
E120302 (Abluft von Tauchung B-0016)
7. Aufstellung eines zweiten Kühlturms (W-0045.2) im Freien
8. Errichtung eines 30 m<sup>3</sup>-Lagerbehälters für Ammoniumthiosulfat (60 %) im EG der Produktionshalle (Pos.-Nr. B-0069)
9. Erweiterung der Auffangwanne um den Lagerbehälter (B-0069)
10. Austausch vorhandener Pumpe (P-0044) u. Installierung zusätzlicher Pumpentechnik (P-0048)
11. Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG:
  - B-0016 → 2 m<sup>3</sup>-Behälter für Ammoniakwasser
  - B-0067 → 14 m<sup>3</sup>-Behälter zur Zwischenlagerung von Mutterlauge
  - B-0069 → 30 m<sup>3</sup>-Lagerbehälter für Rohlösung (Ammoniumthiosulfat 60 %)
  - R-0010 → 10 m<sup>3</sup>-Rührbehälter zur Aufkonzentrierung ATL-Lös. durch Eindampfen
  - R-0020 → 10 m<sup>3</sup>-Rührbehälter für Abkühlung, Kristallisation

sowie die nachfolgenden baulichen Maßnahmen:

bauliche Maßnahmen (wie Fundamente etc.) gemäß Kapitel 11 der Antragsunterlagen im Zusammenhang mit der Aufstellung technischer Ausrüstungen:

- Behälter (B-0069, B-0016)
- Kühlturm (W-0045.2)
- neue Anlagen zum Mischen und Packen gemäß Auflistung S. 60 der Antragsunterlagen

Errichtung eines 30 m<sup>3</sup> Lagerbehälters für Rohlösung – Ammoniumthiosulfat (Pos.-Nr. B-0069).

Mit dem beantragten Vorhaben ist kein Gebäudeneubau verbunden.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 57/13 am 11.06.2014 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 09.12.2013 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der Anlage zur Erzeugung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (hier: Herstellung von Schwefelverbindungen) handelt es sich um eine Chemieanlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. Teil I S. 2749), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesbetrieb für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt  
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Lärmschutz)  
Ref. 450 – Abwasser
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Untere Wasserbehörde

- Landratsamt Greiz Untere Naturschutzbehörde  
Untere Brandschutzbehörde  
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
- DB Services Immobilien GmbH.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit Schreiben vom 29.08.2014 (Ausfertigungsdatum des vom Bürgermeister unterzeichneten Beschlusses) unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 02-20-2014 vom 28.08.2014 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 16.12.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliche BVT-Merkblätter sind

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten

Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung.

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes (Kieselsolanlage und Molsiebanlage), d.h. sie bildet mit diesen keine integrierte chemische Anlage.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen sind Änderung der Betriebseinheit BE 3 - Teilanlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatkristallen (sogen. ATS-Anlage) mit den Maßnahmen

- Aufstellung von 2 neuen Lagerbehältern einschließlich Erweiterung einer Auffangwanne
- Aufstellung eines Kleinkühlturmes
- Austausch vorhandener Pumpentechnik
- Ersatz vorhandener Anlagen zum Mischen und Packen durch neue Anlagentechnik mit Entstaubungsanlagen
- Aufnahme von zwei Emissionsquellen in den Anlagenbestand
- Rückbau nicht mehr benötigter Anlagenteile
- Erhöhung der Kapazität der betroffenen Teilanlage (ATS) von real 550 t/a (korr. IST-Wert) auf künftig 700 t/a.

*(Detaillierte Auflistung der Maßnahmen → s. dazu S. 2 dieses Bescheides)*

Hinsichtlich der Sachverhalte *Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft* wurde im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben in einer überschlägigen Prüfung folgendes festgestellt:

Veränderungen an den Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht vorgesehen.

**Kühlwasser:** Bei ATS-Herstellung wird Kühlwasser für einige Prozessschritte benötigt; bisher wurde erwärmtes Brauchwasser zusammen mit Brüdenkondensat in den Urteilsgraben eingeleitet; Einsatz und Einleitung von Brauchwasser entfallen durch die Maßnahme der künftigen Kühlung für alle 3 betroffenen Prozesse über offene Kühlkreisläufe (statt bisher nur für 2 Prozess-Schritte) - dazu Installierung eines 2. Kühlturms (ohne Abschlammwasser-Anfall).

Trotz Erhöhung der Produktionsmenge von 550 t/a (korr. IST-Wert) auf 700 t/a (PLAN) durch Prozessoptimierung erfolgt eine Reduzierung des jährlichen VE-Wasserbedarfs auf 170 m<sup>3</sup> (wegen Einspeisung des Brüdenkondensats in den KW-Kreislauf).

**Regenwasser:** Es erfolgt kein zusätzlicher Regenwasseranfall, da keine neuen Gebäude errichtet werden und keine zusätzliche Flächenversiegelung stattfindet. Bodenaushub erfolgt im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen auch nicht.

**Natur und Landschaft:** Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen, Abrisse, Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Gebäuden oder baulichen Einrichtungen verbunden; daher sind auch keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geplant. Bauliche Veränderungen oder Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen somit nicht.

**Abfallerzeugung:** Anfallendes Altöl anfall bei Wartungsarbeiten, gebrauchte Filterpatronen sowie Verpackungsmaterial sind wie auch bisher schon einer ordnungsgemäßen Verwertung/bzw. Entsorgung zuzuführen.

Alle in der Anlage anfallenden festen Produktabfälle (Filterstaub, Grobkorn nach der Siebung) werden beim Betreiber (CWK) selbst der Wiederauflösung und Rückführung in den Prozess zugeleitet (Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindung – Teilanlage ATL-Lösestation). Flüssige Mutterlauge sowie belastetes Waschwasser aus Abgasreinigung gehen in BE 2 der ATL-Anlage zurück.

### Umweltverschmutzungen und Belästigungen

#### 1. Emissionen - Abluft:

- Der Abluftstrom von der Befüllung des Lagertanks für Ammoniakwasser (B-0016) wird vor der Ableitung über E120302 ins Freie über eine Tauchung zur Ammoniakentfernung geführt.
- Das Abgas der Trockentrommel (T-0110) wird mittels Abgaswäscher (F-0120) von Feinkristallen (Gesamtstaub) und Ammoniak gereinigt vor der Ableitung über E120301 ins Freie. *Diese E-Quelle existierte lt. Betreiber zwar real schon zum Zeitpunkt der Altanlagenanzeige (28.02.1995), war aber bisher nicht als solche mit einer Quellen-Nr. ausgewiesen worden, was mit dem aktuellen Antrag erfolgen soll.*
- Die Kühltürme (vorhandener und neuer) emittieren nur Wasserdampf.

#### 2. Emissionen - Lärm:

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen geplant.

Im Zusammenhang mit der Änderung der BE Sulfite [*→ laufendes Gen.-Verfahren 28/13*] wurde eine Schallimmissionsprognose (Gutachten 121202 vom 31.12.12 der deBAKOM, Hr. Dr. Dietsch) eingereicht, welche noch eine Produktionskapazität von 2.000 t/a für die antragsgegenständliche BE 3 des Antrages 57/13 zugrunde gelegt (noch alte Kapazitätsangabe ohne „*ISTZUSTABSBEREINIGUNG*“). Es ist daher davon auszugehen, dass es nunmehr im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben 57/13 (geplante Kapazität für BE 3 insgesamt 700 t/a) zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den einzelnen Nachweisorten kommt gemäß S. 12 der Ausführungen des Antragstellers zur UVP-Einzelfallprüfung)

#### 3. Abwasser:

Durch den Wegfall der Durchlaufkühlung wird zukünftig kein prozessbedingtes Abwasser mehr eingeleitet; alle anderen anfallenden Abwässer (Spülwasser, Waschwasser, Mutterlauge) werden in den Produktionszyklus zurückgeführt.

Aus dem Kühlwasserkreislauf wird kein Abwasser ausgeschleust. Verdunstungsverluste werden über das Brüdenkondensat und über Nachspeisung von FE-Wasser ausgeglichen.

### Sicherheitsvorkehrungen / Störfall

Gemäß Pkt. 1.5 der Unterlagen zur Einzelfallprüfung und Pkt. 8.2 der Antragsunterlagen werden Vorkehrung/Sicherheitsmaßnahmen beschrieben und der Antragsteller geht in seinen Unterlagen (Pkt. 8.1) davon aus, dass für den Betriebsbereich auch nach Realisierung der geplanten Änderung weiterhin die Grundpflichten gemäß 12 BImSchV zu erfüllen sind.

### Standort des Vorhabens:

Das Betriebsgelände der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (CWK) befindet sich ca. 6 km nördlich von Gera und ca. 2 km östlich von der Stadt Bad Köstritz. Die Bundesautobahn A 4 verläuft ca. 2,5 km südlich des Standortes. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Köstritz als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO ausgewiesen. Der Anlagenstandort der Anlage zur Herstellung von anorganischen Schwefelverbindungen liegt auf dem Betriebsgelände des CWK im Industrie- und Gewerbepark Heinrichshall (Flurstück 373/15 der Flur 4 in der Gemarkung Pohlitz) und ist durch eine öffentliche Straße der Stadt Bad Köstritz („Heinrichhall“) geteilt.

Gemäß bauplanungsrechtlicher Stellungnahme des Landratsamtes Greiz zum beantragten Vorhaben befindet sich das Vorhaben in einem ausgewiesenen Industriegebiet.

Der hier zu betrachtende nördliche Teil hat eine Grundfläche von ca. 110.000 m<sup>2</sup> gemäß Unterlagen zur Einzelfallprüfung (S. 14).

In der Nachbarschaft der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen befinden sich die Anlage zur Herstellung von Kieselsol der CWK GmbH und die Anlage zur Herstellung von Wasserglaslösung der Fa. WÖLLNER.

In größerer Entfernung befinden sich auf dem Betriebsgelände der CWK GmbH in südlich Richtung die Molsiebanlage und die Abwasserbehandlungsanlage des Betreibers.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich lt. Unterlagenersteller (Kap. 2.1/S. 14) ca. 300 m südlich (Eisenberger Str. 112; Stublacher Berg 3) bzw. 350 m westlich (Eisenberger Str. 109).

Es findet keine neue Geländeerschließung statt und werden keine neuen Produktionsgebäude errichtet.

Für die Betrachtung möglicher Gebiete, die vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, wird vom Antragsteller ein Beurteilungsgebiet (BG) mit Radius von 1 km zugrunde gelegt, da keine Emissionsquellen mit Austrittshöhen größer 20 m für die von der Änderung betroffene Anlage zu verzeichnen sind.

In den Unterlagen werden für das Beurteilungsgebiet (BG) zwei Bachläufe (ca. 500 m nördlich der Anlage) und ein natürlich stehendes Gewässer (ca. 800 m südwestlich der Anlage) beschrieben; (Weiße Elster ca. 1,2 km südwestlich des Betriebsgeländes und damit außerhalb des BG).

NATURA 2000-Gebiete: Teile des FFH-Gebietes Nr. 230 „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ befinden sich mit ca. 500 m Entfernung vom Betriebsgelände im BG.

Es sind lt. Antragstellerangaben keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatG bzw. § 12 ThürG für Natur und Landschaft im BG; das Naturschutzgebiet „Zeitzer Forst“ liegt ca. 2,5 km vom Standort entfernt.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb einer TWSZ. Im nordwestlichen Teil des BG liegt eine TWSZ III. Das Vorhandensein von Heilquellen, Überschwemmungsgebieten etc. wird mit den Unterlagen ausgeschlossen.

Gemäß Ausführungen des Antragstellers wird das Vorhandensein weiterer Schutzgebiete ausgeschlossen.

#### Einschätzung der möglichen Auswirkungen

Bei der wesentlich zu ändernden Chemieanlage (Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Mit Errichtung des neuen zusätzlichen Kühlturms erfolgt eine Einbindung des Brüdenkondensators in den offenen Kühlkreislauf, dadurch Wegfall von Durchlaufkühlung mit Brauchwasser und direkter Einleitung erwärmten Kühlwassers in Urteilsgraben. Außerdem sinkt durch die v.g. Nutzung des Brüdenkondensates zum Ausgleich von Verdampfungsverlusten der VE-Wasserverbrauch.

Der neue Ammoniakbehälter wurde bereits im bestehenden Störfallkonzept mit berücksichtigt. Es erfolgt keine neue Flächenversiegelung.

Es wird keine Erhöhung der Schallemissionen prognostiziert.

Der Bagatellmassenstrom von Staub wird auch nach Realisierung der geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Produktionsmenge der betroffenen BE nicht erreicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (und hier namentlich auch auf das FFH-Gebiet 230) werden lt. Antragsteller ausgeschlossen.



In den Unterlagen „Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht“, (Aktualisierungsstand: 07.03.2014, erstellt TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG, Arnstadt) wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) stellte fest, dass es aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird:

*„...Im 1 km-Prüfradius der Anlage befinden sich das FFH - Gebiet „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ und gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 18 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Streuobstwiesen) sowie ein Flächennaturdenkmal.*

*Diese genannten Schutzobjekte werden jedoch durch das geplante Vorhaben weder räumlich berührt noch durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Den Ausführungen des Antragstellers im Kapitel 2, Seite 20 zu möglichen Auswirkungen auf naturschutzrelevante Belange kann gefolgt werden. Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist aus behördlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Eine erhebliche Verschlechterung der gem. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) gemeldeten Erhaltungsziele für o. g. FFH - Gebiet ist nicht zu erwarten.*

*Da mit dem Vorhaben keine Flächenerweiterungen bzw. Rückbaumaßnahmen vorgesehen sind, wird es zu keiner Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen...“*

Seitens UNB wird daher die Durchführung einer UVP als nicht notwendig erachtet.

Die an der Einzelfallprüfung beteiligte Obere Wasserbehörde schätzte ein, dass die Ausführungen des Antragstellers zum zweiten Kleinkühlturm – kein zusätzlicher Abwasseranfall, weil aus dem Kühlwassersystem kein Abwasser ausgeschleust wird, für den Regelbetrieb plausibel sind und hält daher die Durchführung einer UVP aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht für erforderlich.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Oberen Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Greiz festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntgabe des Prüfergebnisses gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erfolgte am 28.07.2014 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0030/2014.

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG zu beurteilen.

Für den Betriebsbereich liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung in der Fassung vom 05.03.2013 vor (Form: Sicherheitsbericht nach § 9).

Gemäß Antrag Reg.-Nr. 57/13 wird nicht mit neuen Stoffen oder Gemischen nach Anhang I der Störfall-Verordnung umgegangen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb zur Herstellung von ATS wird mit einer Menge umweltgefährlicher Stoffe nach Nr. 9a des Anhangs I, Ammoniak-Lösung u.a. im Behälter B-0016, umgegangen.

Die Menge NH<sub>3</sub>-Lösung von 1.800 kg der Anlage Nr. 03 (Behälter B 0016) ist im Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung erfasst.

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen, Betriebseinheit BE 3 ATS-Kristalle, ist Teil eines Betriebsbereiches. Der Betriebsbereich und die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Begründung der Beauflagung zum Lärmschutz im Abschnitt 3 / Nr. 2.2:

Die Auflagen zum Lärmschutz (Abschnitt 3 Nr. 2.2) ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung. Der in Nebenbestimmung 2.2.2 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Auf Grund der besonderen örtlichen Situation wurde in der Nebenbestimmung Nr. 2.2.3 ein Summenpegel für die Gesamtheit der Anlagen der CWK festgesetzt, da diese am Immissionsort dominieren und eine Einzelmessung der entsprechenden Anlagen auf Grund der Vorbelastung durch die weiteren Anlagen des gleichen Anlagenbetreibers nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 6 Wasserrechtliche Erfordernisse im Abschnitt 3 dieses Bescheides sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Mit der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen wurden insgesamt 2 neue und 3 bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Formblatt 2.20 und 2.21 wie folgt angezeigt, bzw. die wasserrechtliche Eignungsfeststellung beantragt:

- Lagerbehälter B-0016 (neue Anlage),
- Lagerbehälter B-0069 (neue Anlage),
- Lagerbehälter B-0067 (bestehende Anlage),
- Rührbehälter R-0010 (bestehende Anlage)
- Rührbehälter R-0020 (bestehende Anlage).

Alle weiteren im Formblatt 2.20 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ab der lfd. Nr. 6 im Formblatt) der BE 3 sind nicht nach § 54 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 27 ThürVAwS anzeigepflichtig. Diese nicht anzeigepflichtigen Anlagen unterliegen somit der Betreiberverantwortung (*i.S. v.g. wasserrechtlicher Bestimmungen*).

Im Teil 7.2 "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" der Antragsunterlagen hat der Antragsteller die anzeigepflichtigen/eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen mit den wesentlichen Anlagenteilen beschrieben – hier: insbesondere die folgenden wasserrechtlichen Merkmale:

- Anlagenabgrenzung mit der Bestimmung der Funktionseinheiten der Anlagenteile (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) nach § 2 Abs. 1 ff. ThürVAwS,
- Bestimmung des Anlagenvolumens und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse und der daraus folgenden Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlagen,
- Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevermögens für die Anlagen,
- Angabe des tatsächlichen Rückhaltevermögens der Anlagen,
- Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen (Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte),
- Beschreibung zur Ausführung der zu den Anlagen gehörenden Rohrleitungen (hier Rohrleitungen für Ammoniakwasser),
- Erklärungen zur Beständigkeit der zu den Anlagen gehörenden Behälter gegenüber chemischen Einflüssen,
- Erklärung zur Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRl) für die HBV-Anlagen; die Erklärung erfolgte zur Anwendung der Ausnahmebestimmung Ziffer 1.4/erster Spiegelstrich der LÖRÜRl -danach ist eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich, wenn im Lager ausschließlich nichtbrennbare Stoffe unverpackt oder so gelagert werden, dass die Verpackung und/oder Lager-/Transporthilfsmittel nicht zur Brandausbreitung beitragen und wenn die Bauteile des Lagers aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen (Stoffe, die nicht selbstständig weiterbrennen, wie z.B. wasserlösliche Farben mit Flammpunkt, jedoch ohne Brennpunkt, stehen hier nichtbrennbaren Stoffen gleich.).

Der Lagerbehälter B-0016 wird doppelwandig mit Leckanzeigergerät und Überfüllsicherung ausgeführt (Behälter nach DIN 6616) und im Freien vor dem Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“ aufgestellt. Die für den Betrieb des Lagerbehälters erforderlichen Rohrleitungen für Ammoniakwasser (WGK 2) werden nahtlos aus Edelstahl (WNr. 1.4541 nach TRR 100) gefertigt und gemäß DIN EN 287-1 verschweißt.

Der Lagerbehälter B-0067 und die Rührbehälter R-0010, R-0020 befinden sich im Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“ in bzw. über einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung mit ca. 30 m<sup>3</sup> Rückhaltevermögen. Der neue Lagerbehälter B-0069 wird in diese Rückhalteeinrichtung integriert. Die Rückhalteeinrichtung ist so dimensioniert, dass das größte Einzelvolumen (Lagerbehälter B-0069 mit 30 m<sup>3</sup>) in der Rückhalteeinrichtung vollständig aufgenommen werden kann. Die Lagerbehälter und die Rührbehälter sind einwandig ausgeführt und sind bzw. werden mit einer Überfüllsicherung ausgeführt.

Bei dem Lagerbehälter B-0067 handelt es sich um einen zylindrischen, auf 6 Füßen stehenden Edelstahlbehälter (WNr. 1.4541), beim Lagerbehälter B-0069 um einen Flachbodenbehälter (WNr. 1.4571). Bei den Rührbehältern handelt es sich um emaillierte Stahlbehälter nach TGL 22101/02.

Eine Löschwasserrückhaltung für die Anlagen wird nicht benötigt, da durch den Anlagenbetreiber erklärt wurde, dass die dafür notwendigen Voraussetzungen nach Ziffer 1.4/erster Spiegelstrich der LÖRÜRl erfüllt sind.

Gegenstand des wasserrechtlichen Einvernehmens ist die Prüfung des angezeigten anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Antragstellung der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen (Reg.-Nr. 57/13).

**(Ziff. 1)** Gemäß § 17 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen von der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit

der Unteren Wasserbehörde erteilt wird. Das Einvernehmen in diesem Sinne ist für die LAU-Anlagen Lagerbehälter B-0016, B-0067 und B-0069 zu erteilen.

**(Ziff. 2)** Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erteilt wird. Das Einvernehmen in diesem Sinne ist für die HBV-Anlagen Rührbehälter R-0010 und R-0020 zu erteilen.

Das Einvernehmen **(Ziff. 1 und Ziff. 2)** der Unteren Wasserbehörde zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erteilen, wenn die Anlagen mindestens die Grundsatzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 ff. ThürVAwS erfüllen. Die Anlagen müssen deshalb so beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- Wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein; einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe (primäre Sicherheit);
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können; im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind; Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben (sekundäre Sicherheit);
- im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können (Löschwasserrückhaltung).

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Anlagen aufzustellen und einzuhalten (Ausnahme: Anlagen der Gefährdungsstufe A, für die keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich sind). Bestandteil der Betriebsanweisung ist auch eine Anlagenbeschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Nachweis der Einhaltung der Grundsatzanforderungen beim anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde durch den Anlagenbetreiber im Antrag im Wesentlichen erbracht.

Für den Lagerbehälter B-0016 (DIN 6616) ist jedoch noch ein Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben vorzulegen, da sich der Standort des Lagerbehälters in der Stadt Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, nach der Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R befindet und in der DIN 6616 Einwirkungen aus Erdbeben nicht berücksichtigt werden.

Für den Lagerbehälter B-0067 ist noch ein Nachweis zur chemischen Beständigkeit gegen Mutterlauge vorzulegen. In den Antragsunterlagen ist kein Sicherheitsdatenblatt für Mutterlauge enthalten, so dass die Untere Wasserbehörde nicht prüfen kann, ob der Lagerbehälter gegen Mutterlauge im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS beständig ist.

Da bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 Nr. 6 den Forderungen des Wasserrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen wird, sind erkennbare Versagungsgründe im Sinne des § 63 Abs. 1 WHG bzw. § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürWG nicht gegeben, so dass das Einvernehmen **(zu Ziff. 1 und Ziff. 2)** für das beantragte Vorhaben erteilt wird.

#### Begründungen zu den einzelnen wasserrechtlichen Forderungen (Nebenbestimmungen NB) Zu NB 6.4.1

Die Auflage zur Ausrüstung des doppelwandigen Lagerbehälters B-0016 mit einem Leckanzeigegerät ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ThürVAwS erforderlich. Gemäß Antragsunterlagen wird der Lagerbehälter mit einem Leckanzeigegerät LAG 14 ER mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.24-1 ausgerüstet.

**Zu NB 6.4.2**

Die Auflage zur Ausrüstung der Lagerbehälter für flüssige wassergefährdende Stoffe mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l mit einer Überfüllsicherung ergibt sich aus § 20 Abs. 1 ThürVAwS. Die Auflage zur Ausrüstung der Rührbehälter für flüssige wassergefährdende Stoffe mit einer Überfüllsicherung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 ThürVAwS. Gemäß Antragsunterlagen sind bzw. werden die Lagerbehälter und die Rührbehälter mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.

**Zu NB 6.4.3**

Mit der Vorlage der Protokolle über die ordnungsgemäße Einstellung der Überfüllsicherung für die neuen Lagerbehälter B-0016 und B-0069 wird der Nachweis der Erfüllung der Auflage 2 erbracht.

**Zu NB 6.4.4**

Die Auflage zur Aufstellung der einwandigen Lagerbehälter und der einwandigen Rührbehälter für flüssige wassergefährdende Stoffe in einer Rückhalteeinrichtung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVAwS erforderlich. Gemäß Antragsunterlagen befinden sich der Lagerbehälter B-0067 und die Rührbehälter R-0010 und R-0020 bereits in einer gemeinsamen Auffangwanne mit 30 m<sup>3</sup> Rückhaltevermögen im Produktionsgebäude „ATS-Kristalle“. Der neue Lagerbehälter B-0069 wird in diese Auffangwanne integriert. In der Auffangwanne kann das Volumen des größten Einzelbehälters (hier B-0069 mit 30 m<sup>3</sup>) vollständig zurückgehalten werden.

**Zu NB 6.4.5**

Die Auflage zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ThürVAwS erforderlich. Gemäß Antragsunterlagen (hier Zeichnung 9-012:1“d“) ist die Auffangwanne nach WHG beschichtet. Die Zulassung der Beschichtung ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

**Zu 6.4.6**

Die Vorlage der Zulassung wird deshalb vor der Inbetriebnahme der Anlage beauftragt.

**Zu NB 6.4.7**

Die Auflage zur Aufstellung des neuen Lagerbehälters B-0069 (Flachbodenbehälter) über der Rückhalteeinrichtung, entsprechend der Vorgaben des Arbeitsblattes 788, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürVAwS erforderlich, da Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sein müssen (z. B. durch Inaugenscheinnahme). Die zulässigen Aufstellvarianten für einen Flachbodenbehälter ergeben sich aus dem genannten Arbeitsblatt, welches als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt. In den Antragsunterlagen sind keine Angaben zur Aufstellung des Lagerbehälters auf der Rückhalteeinrichtung enthalten.

**Zu NB 6.4.8**

Die Auflage zur oberirdischen Verlegung der neuen Rohrleitungen für flüssige Stoffe der WGK 1 ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 ThürVAwS erforderlich. In den Antragsunterlagen sind keine Angaben zur Verlegung dieser Rohrleitungen enthalten.

**Zu NB 6.4.9**

Die Auflage zur oberirdischen Verlegung der neuen Rohrleitungen für Ammoniakwasser und zur Einhaltung der Anforderungen bei der Errichtung dieser Rohrleitungen nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780 sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 ThürVAwS und nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 2.3 ThürVAwS erforderlich. Nach Anlage 1 Ziffer 2.3 ThürVAwS sind bei Rohrleitungen für flüssige Stoffe der WGK 2 oder 3 Anforderungen zum Rückhaltevermögen einzuhalten. Auf dieses Rückhaltevermögen kann jedoch dann verzichtet werden, wenn für die betroffenen Rohrleitungen aufgrund einer Gefährdungsabschätzung die Rückhalteeinrichtung durch infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt wird und dadurch eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Bei Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780 (allgemein anerkannte Regel der Technik) gilt dieser

Nachweis als geführt. Der Antragsteller hat sich in den Antragsunterlagen zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Arbeitsblatt ATV-DVWk-A 780 erklärt.

Zu NB 6.4.10

Die Auflage zur Betreiberpflicht, die Anlagen ständig auf Dichtheit und auf Funktionsfähigkeit ihrer Sicherheitseinrichtungen zu überwachen, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Zu NB 6.4.11

Die Auflage zur Sachverständigenprüfpflicht für den neuen Lagerbehälter B-0016 und für die neuen Rohrleitungen für Ammoniakwasser ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürVAwS bzw. ergänzend aus dem Abschnitt 4.2.3 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780.

Zu NB 6.4.12

Die Auflage zur Erstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung für die Anlagen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS. Im Abschnitt 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – werden die Anforderungen an die Erstellung und Einhaltung der Betriebsanweisung präzisiert. Die Anwendung der TRwS ergibt sich aus § 5 ThürVAwS, da die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe als allgemein anerkannte Regeln der Technik für den Gewässerschutz in Thüringen eingeführt wurden.

Zu NB 6.4.13

Die Auflage zur Anzeige von möglichen oder bereits tatsächlich eingetretenen Verunreinigungen eines Gewässers durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AUMwS) durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 54 Abs. 5 ThürVAwS.

Zu 6.4.14

Die Auflage zur Schadensabwehr an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 8 Verordnung über VUmwS.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28.03.2013, S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 % der Investitionskosten, mindestens aber 1.500,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 70.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0030/2014 vom 28.07.2014: 466,53 €.

### Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.  
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweise zum Lärmschutz
- 8.1 Der messtechnische Nachweis der Einhaltung des Schallpegel – Immissionsanteiles gemäß NB Nr. 2.2.2 ist nicht erforderlich.
- 8.2 Die durch die wesentlich geänderte Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen verursachten Geräusche unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionsort während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel – Immissionsanteilen für die o. g. Anlage für die Tagzeit nicht möglich.
- 8.3 Die zuständige Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt Greiz) hat die Möglichkeit, gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.

9. Hinweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Abschnitt 3 NB Nr. 3:

Alle anderen (in dieser NB nicht genannten) in den Antragsunterlagen aufgeführten Arbeiten, wie Aufstellung eines 2 m<sup>3</sup> Lagerbehälters, Aufstellung neuer Anlagen für „Mischen und Packen“, Rückbau von Anlagenteilen, Erweiterung der Auffangwanne um den Lagerbehälter, Austausch vorhandener Pumpen usw., sind gemäß § 60 Thüringer Bauordnung verfahrensfrei und bedürfen keiner Baugenehmigung.

10. Hinweis zum baulichen Brandschutz

Durch das betriebseigene Hydranten-Netz ist die Löschwasserversorgung für den Betrieb CWK, wie im Formblatt 2.14 beschrieben, sichergestellt. Auch die Zufahrten und Bewegungsflächen sind vorhanden und entsprechend den Anforderungen.

11. Hinweise der Unteren Abfallbehörde

11.1 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in 07548 Gera (De-Smit-Straße 18).

11.2 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

12. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/ Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen
- Landratsamt Greiz  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Untere Wasserbehörde  
Untere Brandschutzbehörde.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch  
Sachbearbeiter

**Verteiler:**

<b><u>1. Ausfertigung:</u></b>	Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Naturschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4 07586 Bad Köstritz
1 x Kopie	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
1 x Kopie	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
1 x Kopie	Eisenbahn-Bundesamt/Außenstelle Erfurt Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt